

Entgelt- und Benutzungsordnung

für die Begegnungsstätte Dreschwitz

§ 1

Allgemeines

Die "Begegnungsstätte Dreschwitz" ist eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtung der Gemeinde Dreschwitz. Durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen ist sie eine Kommunikationsstätte, die der Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens und einer aktiven kulturellen Freizeitgestaltung dient.

§ 2

Benutzung

(1) Die Benutzung der "Begegnungsstätte Dreschwitz" ist bei öffentlichen Veranstaltungen jedermann gestattet. Vereinen, Institutionen oder sonstigen gesellschaftlichen Gruppen ist die Benutzung nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde möglich.

Jugendliche haben die Möglichkeit während den Öffnungszeiten die als Jugendclub ausgewiesenen Räume zu nutzen. Für die Benutzung der Küche sind Personen, die im Besitz eines Gesundheitszeugnisses sind zu benennen.

Einmal monatlich, jeweils an einem Sonnabend, ist grundsätzlich eine komplette Anmietung aller Räumlichkeiten für private Familienfeiern möglich, wenn an diesem Tag den Jugendlichen ein Alternativangebot (z.B. Ballsportspiele in der Schulturnhalle) unterbreitet werden kann. Soweit kein Alternativangebot realisiert werden kann, besteht auch kein Anspruch auf eine komplette Benutzung des Gebäudes. Die komplette Benutzung des Gebäudes soll vorrangig den Einwohner und ortsansässigen Vereinen von Dreschwitz vorbehalten sein. Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall mit der Gemeinde abzustimmen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Haus- und Benutzungsordnung kann durch den Bürgermeister ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Im übrigen wird auf das Jugendschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen. Ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz wird in der Begegnungsstätte ausgehängt.

(2) Zwischen der Gemeinde Dreschwitz und dem Benutzer besteht ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis. Der Benutzer erkennt die in der Einrichtung ausgehängte Haus-, Entgelt- und Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

§ 3

Entgelttarif

(1) Für die Benutzung des gesamten Gebäudes (Jugendcafe, Kommunikationsraum u. kleiner Bastelraum) bei Familienfeiern mit privatem Charakter ist von dem Nutzer ein privatrechtliches Entgelt in Höhe von 400,00 DM, bei teilweiser Benutzung (Kommunikationsraum u. kleiner Bastelraum) von 250,00 DM und bei Benutzung des Kommunikationsraums von 120,00 DM zu zahlen.

(2) Erwerbstätige Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr) zahlen für ihre private Geburtstagsfeier ebenfalls das in Abs. 1 festgelegte Entgelt. Jugendliche in Ausbildung und ohne Einkommen werden von der Entrichtung eines Entgeltes für ihre privaten Geburtstagsfeiern ausgenommen.

Bei privaten Geburtstagsfeiern von Jugendlichen unter 18 Jahren muß eine volljährige Aufsichtsperson, die der Gemeinde vorher zu benennen ist, anwesend sein.

(3) Ein Verantwortlicher jeder Benutzergruppe hat für die Entgegennahme der Schlüssel zu unterzeichnen und haftet gesamtschuldnerisch für die von seiner Gruppe verursachten Schäden.